



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **18.10.2024**

3. Jahrgang
Nr. 50/ 2024

Bekanntmachung

Genehmigung zur Neuerrichtung von zwei Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 30.09.2024 gem. §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Firma Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a, 49078 Osnabrück einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Entscheidungen

1.1 Genehmigung und Beschreibung Genehmigungsgegenstand

Hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 175 m:

Gegenstand der Genehmigung sind die nachfolgend genannten Windkraftanlagen.

Nr.	Gem.	Flur	Flurstück	Gauß-Krüger R:	Gauß-Krüger H:	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA 1	Lindern	39	17/2	3.415.647,5	5.853.248,6	7,2 MW	175 m	172 m	261 m
WEA 2	Lindern	40	35	3.415.902,1	5.852.819,7	7,2 MW	175 m	172 m	261 m



Grundlage der Genehmigung sind die zu 2. Genannten Antragsunterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst. Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und ggf. von mir durch Grüneintragen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

1.2 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80ß Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung



Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 30.09.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 18.10.2024 bis zum 01.11.2024 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen :

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/WobqtcSSMgzpFqQ?dir=undefined&openfile=5208432>

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.



Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 01.12.2024 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.

Cloppenburg, den 18.10.2024

Im Auftrage

Behre